

VERMERK

An: Akte

Von: VGF Ulrike Busse

Datum: 08.06.2010

Betreff: Voraussichtliche Kosten für den freien Vertrieb bei Klassifikation als Finanzdienstleistungsinstitut nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 und 1 a KWG

Folgende Kosten würden mindestens voraussichtlich auf bankenunabhängige Anlagevermittler und –beraterⁱ zukommen, wenn diese wie im Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 3.5.2010 zukünftig als Finanzdienstleistungsinstitut nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 (Anlagevermittlung) und 1a (Anlageberatung) KWG erlaubnispflichtig werden würden:

| | Einmalige Kosten in EUR | Laufende Kosten (jährlich) in EUR |
|--|----------------------------|--------------------------------------|
| BaFin-Gebühr für die Erteilung Erlaubnis | 2.000 | |
| Beratungskosten Erlaubnis Antrag | 3.000 ⁱⁱ | |
| BaFin- Umlage ⁱⁱⁱ (Mindestbetrag) | | 2.750 |
| Einrichtung Infrastruktur und fachliche Beratung insbesondere im Zusammenhang mit Risikomanagementsystemen | 25.000 | 3.000 ^{iv} |
| Zusätzliche Personalkosten für Verwaltungsaufwand insbesondere Compliance und Reporting | | mind. 25.000 ^v |
| „Aufnahmegebühr“ EdW (Mindestbetrag) | 300 ^{vi} | |
| Jahresbeitrag (Mindestbetrag) | | 1.050 ^{vii} |
| Summe der Mindestkosten | 30.300 | 31.800 |

Im Rahmen der EdW werden den Vertrieb insbesondere noch weitere heute nicht zu beziffernde Sonderbeiträge aus den Kosten für den Phönix-Entschädigungsfall treffen. Bis 2009 hat die EdW 31 Mio. EUR teilausgezahlt. Derzeit hat die EdW

800 Mitgliedsinstitute. Die Gesamtbelastung aus dem Entschädigungsfall für die EdW könnte zwischen 500 Mio und 800 Mio. EUR liegen.

Gem. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a) KWG haben Anlagevermittler und Anlageberater für die Erteilung einer KWG-Erlaubnis zudem einen Betrag von 50.000 Euro Anfangskapital vorzuhalten.

Der Betrag reduziert sich nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 f) KWG auf 25.000 Euro, wenn der Vermittler -/Berater zugleich als Versicherungsvermittler nach der Versicherungsvermittlerrichtlinie (2002/92/EG) in ein Register eingetragen ist und die Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 dieser Richtlinie erfüllt.

Das vorzuhaltende Anfangskapital muss frei und unbefristet zur Verfügung stehen und darf nicht aus einer Kreditaufnahme herrühren. Als Anfangskapital kommen auch fungible Sachwerte in Betracht, wenn deren nachgewiesener Wert den erforderlichen Betrag erreicht, die Sachwerte jederzeit in Geld umtauschbar sind und die Werthaltigkeit durch eine Bestätigung eines WP nachgewiesen ist.

Das Anfangskapital kann alternativ durch eine geeignete Versicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro für jeden einzelnen Versicherungsfall und 1,5 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nachgewiesen werden (§ 33 Abs. 1 S. 2 KWG).

ⁱ Die Aufstellung geht bei einem freien Vertrieb mit einem Bruttoprovisionsaufkommen (d.h. vor Kosten) pro Jahr in Höhe von bis zu 100.000 EUR aus, sofern die Erlaubnis nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an den Geldern oder Wertpapieren der Kunden zu verschaffen.

ⁱⁱ Annahme: 150 EUR pro Stunde/ 20 Stunden abrechenbarer Aufwand

ⁱⁱⁱ Der Umlagebetrag bestimmt sich zum einen nach den Kosten, die bei der BaFin angefallen sind und zum anderen nach der Anzahl der Unternehmen und Größe der Bemessungsgrundlage (bei FDI werden die Kosten nach dem Verhältnis der Bilanzsummen verteilt, ein Unternehmen mit einer höheren Bilanzsumme zahlt mehr als ein Unternehmen mit einer geringeren Bilanzsumme).

^{iv} Faustformel: Mindestens die Kosten eines Jahresabschlusses

^v Inkl. Arbeitgeberanteil

^{vi} 0,35 % bezogen auf das haftende Eigenkapital, mindestens 300 EUR.

^{vii} 1,23 % bezogen auf die Bruttoprovisionserträge pro Jahr, mindestens 1050 EUR.